

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/11397 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf
Hinterbliebenengeld**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11615 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf
Hinterbliebenengeld**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Bei einer fremdverursachten Tötung steht nahen Angehörigen nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erleiden. Dafür müssen psychische Beeinträchtigungen, wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz, medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Abgesehen von diesem Schadensersatz bei sogenanntem Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt sowie entgangene Dienste verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung. Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger einer oder eines Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat die oder der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die schädigende

Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit.

Ziel der Gesetzentwürfe ist es, dass Hinterbliebene künftig wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen zur Anerkennung ihres seelischen Leids von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11397 in unveränderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11615.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11397 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11615 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Hendrik Hoppenstedt
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Hendrik Hoppenstedt, Dr. Johannes Fechner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11397** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11615** in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11397 und 18/11615 in seiner 111. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und empfiehlt hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11397 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs und hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11615, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11397 und 18/11615 in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und empfiehlt hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11397 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11615 empfiehlt er, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11397 und 18/11615 in seiner 115. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und empfiehlt hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11397 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs und hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11615, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11397 und 18/11615 in seiner 112. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und empfiehlt hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11397 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs und hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11615, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/11397 und 18/11615 in seiner 118. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und empfiehlt hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11397 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs und hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11615, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe b

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat die Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 127/17 (Bundestags-Drucksache 18/11615) in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 beraten und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11397 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 143. Sitzung am 26. April 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Bernhard Gause, LL.M.	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin Mitglied der Geschäftsführung
Kim Matthias Jost	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Mitglied des Präsidiums
Prof. Dr. iur. Christian Katzenmeier	Universität zu Köln Institut für Medizinrecht
Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, LL.M.	Vorsitzender des Ausschusses Zivilrecht des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin Rechtsanwalt
Dr. Gerda Müller	Vizepräsidentin des BGH a. D. und ehemalige Vorsitzende des VI. Zivilsenats des BGH (Schadensersatzsenat), Karlsruhe
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski	Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht und Eruroparecht
Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 143. Sitzung vom 26. April 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf der Drucksache 18/11397 in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf der Drucksache 18/11615 in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstaben a und b

Die **Fraktion der CDU/CSU** bedankte sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit in diesem Gesetzgebungsverfahren. Es handele sich um einen guten Gesetzentwurf. Man könne in der Zukunft überlegen, ob Ansprüche auf Hinterbliebenengeld vom Zugewinnausgleich im Scheidungsfall ausgenommen werden sollten, da hier ein Wertungswiderspruch vorliege.

Die **Fraktionen DIE LINKE.** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schlossen sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU zur Einführung des Hinterbliebenengeldes an. Die Fraktion DIE LINKE. bat die Koalitionsfraktionen darum, in Zukunft mit ihren Initiativen ebenfalls derart konstruktiv zu verfahren.

Auch die **Fraktion der SPD** lobte den Gesetzentwurf. Sie regte an, die Rechtspraxis dahingehend zu beobachten, ob Schmerzengelder in ausreichender Höhe an Hinterbliebene gezahlt würden.

Berlin, den 17. April 2017

Dr. Hendrik Hoppenstedt
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

